

Gesetzliche Alterserfordernisse

Waffen	unter 12 J.	ab 12 J. & unter 14 J.	ab 14 J. & unter 16 J.	ab 16 J. & unter 18 J.
<i>Druckluft-, Federdruck- und CO2-Waffen</i>	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und behördlicher Erlaubnis ¹ und Obhut ²	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und Obhut ²	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten	Erlaubt
<i>Schusswaffen bis Kal. 5,6mm (.22Lfb) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule sowie Einzellader-Langwaffen im Kaliber 12 oder kleiner</i>	 Verboten	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und behördlicher Erlaubnis ¹ und Obhut ²	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und Obhut ²	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten
<i>andere (großkalibrige) Waffen</i>	 Verboten	 Verboten	 Verboten	 Verboten

Basis: § 27 Abs. 3 WaffG / Stand: 01.09.2020

Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Entscheidend ist der Gesetzestext in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Behördliche Erlaubnis = Ausnahme von der Alterserfordernis (Einzeleraubnis).

² Obhut = Schießen unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson.

